

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stadtpark Hockenheim"  
in der Stadt Hockenheim  
Rhein-Neckar-Kreis**

**Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange ge-  
mäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: März 2022

## 1. Allgemeines zum Verfahren

Die Stadt Hockenheim möchte in der Nähe des Stadtparks im ehemaligen Brauhaus eine Umnutzung in ein neues Wohngebäude ermöglichen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird deshalb ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Vom 21.02.2022 bis 21.03.2022 wurde das Beteiligungsverfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt. Dabei hatten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden ausreichend Zeit, sich über die Planung zu informieren und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Gemeinde Reilingen Hockenheimer Straße 1-3 88799 Reilingen	17.02.2022	keine
2.	Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	23.02.2022	keine
3.	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Netzauskunft Gladbecker Straße 404 45326 Essen	24.02.2022	keine
4.	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	24.02.2022	keine
5.	Telia Carrier Germany GmbH Arelion Infrastructure Team Herriotstraße 1 60528 Frankfurt	23.02.2022	keine
6.	Gemeinde Altlußheim Rathausplatz 1 68804 Altlußheim	25.02.2022	keine
7.	Stadtwerke Hockenheim Obere Hauptstraße 8 68766 Hockenheim	04.03.2022	keine
8.	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Moltkestraße 74 76133 Karlsruhe	24.02.2022	Hinweise
9.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg	03.03.2022 16.03.2022	keine
10.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg	17.03.2022	Hinweise und Bedenken

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH Dynamostraße 5 68165 Mannheim	17.03.2022	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Stadtverwaltung Hockenheim eingesehen werden.

## 2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### 2.1 Stellungnahme der Gemeinde Reilingen vom 17.02.2022

#### Sachbericht:

Es wird erklärt, dass die planerischen Belange der Gemeinde Reilingen durch das Bebauungsplanverfahren nicht berührt werden. Deshalb werden die Planungsinhalte lediglich zur Kenntnis genommen.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### 2.2 Stellungnahme der Netze BW GmbH, Stuttgart vom 23.02.2022

#### Sachbericht:

Es wird erklärt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine elektrischen Anlagen und Gasversorgungsanlagen der Netze BW GmbH betrieben werden. Deshalb werden zum Bebauungsplan weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### 2.3 Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Netzauskunft, Essen vom 24.02.2022

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

**Stadtwerke Hockenheim - Obere Hauptstraße 8 in 68766 Hockenheim**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es lag ein Lageplan bei, in dem keine dieser Leitungen eingetragen sind.

**2.4 Stellungnahme der terranets bw GmbH, Stuttgart vom 24.02.2022**

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Anlagen der terranets bw GmbH liegen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es lag ein Lageplan bei.

**2.5 Stellungnahme der Telia Carrier Germany GmbH, Arelion Infrastructure Team, Frankfurt vom 23.02.2022**

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass im Bereich des Geltungsbereiches keine vorhandene oder mittelfristig geplante Rohranlage im Eigentum der Telia Carrier Germany GmbH betroffen ist. Deshalb werden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**2.6 Stellungnahme der Gemeinde Altlußheim vom 25.02.2022**

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass in Bezug auf das Bauvorhaben dem Bebauungsplan "Stadtpark Hockenheim", die von der Gemeinde Altlußheim wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden. Die Gemeinde bringt deshalb keine Anregungen zum Bebauungsplan "Stadtpark Hockenheim" in Hockenheim vor.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.7 Stellungnahme der Stadtwerke Hockenheim vom 04.03.2022

### Sachbericht:

Es wird erklärt, dass nach Durchsicht der übergebenen Unterlagen zum Bebauungsplan keine Einwände bestehen.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.8 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Stuttgart vom 24.02.2022

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Belange **der Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, bereits berücksichtigt.

An der Erhaltung des Kulturdenkmals (Schulbau mit zugehörigem Vorgarten) besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§2 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Wir weisen Sie nochmals ausdrücklich darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals nach der vorherigen Abstimmung mit den Denkmalbehörden eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

### **Archäologische Denkmalpflege:**

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalspflege, dass diese in den Unterlagen bereits berücksichtigt wurden, werden zur Kenntnis genommen. Der allgemeine Hinweis zu Veränderungen des Kulturdenkmals und eine denkmalrechtliche Genehmigung wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Die Hinweise zur archäologischen Denkmalspflege, dass hier ebenfalls keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu den Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG sowie die entsprechenden Hinweise zum Umgang bei archäologischen Funden wird in den Unterlagen unter Hinweis noch redaktionell ergänzt.

### **2.9 Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Heidelberg vom 03.03.2022 und 16.03.2022**

#### Sachbericht:

Seitens des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Beide Stellungnahmen sind diesbezüglich identisch.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.10 Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Heidelberg vom 17.03.2022**

Sachbericht:

### **Grundwasserschutz / Wasserversorgung**

SB: H. Pöllmann Tel.: 522-2136

Die Stadt Hockenheim plant die Festsetzung des Bebauungsplans „Stadtpark Hockenheim“.

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets.

Es ist zu besorgen, dass über die Tiefgarage Schadstoffe (Öl, Kraftstoffe, Betriebsstoffe, Reifenabrieb, Löschmittel) unterstützt durch unbeabsichtigt eintretendes Regenwasser, Schmelzwasser aus Schnee oder Löschwasser in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen kann.

Gemäß Wassergesetz § 43 Abs. 5 hat die Wasserbehörde Arbeiten an Erdaufschlüssen zu untersagen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist und die Schäden nicht durch Inhalts- oder Nebenstimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können.

Um eine Verunreinigung des Grundwassers durch o. g. Schadstoffe zu verhüten, wird gefordert den Tiefgaragenboden undurchlässig zu gestalten oder ein Pflastersystem mit DIBt Zulassung als „Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen“ anzuwenden.

Aus Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Stadtpark Hockenheim“, unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise, keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise zum Betrieb der Tiefgarage und den hier geforderten Auflagen werden zur Kenntnis genommen und redaktionell noch unter Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Bauantrag entsprechend zu berücksichtigen.

Der Hinweis, dass aus Sicht des Referats für Grundwasserschutz/Wasserversorgung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Stadtpark Hockenheim" unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzung sowie der folgenden Auflagen, Hinweise keine Bedenken bestehen, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

### Wasserversorgung:

1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.



2. Die ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist durch Erweiterung des bestehenden öffentlichen Versorgungsnetzes sicher zu stellen.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.

#### Sachbericht:

##### Grundwasserschutz:

3. Aus Sicht des Grundwasserschutzes wird eine flüssigkeitsdichte Ausführung der Tiefgaragensohle empfohlen. Bei Ausführung der Tiefgaragensohle mit durchlässigen Pflasterbelag ist ein Pflastersystem mit DIBt Zulassung als „Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen“ einzusetzen.
4. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen.  
Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.
5. Die folgenden Vorhaben sind dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:
  - o Entnahme von Grundwasser
  - o Bohrungen in den Grundwasserleiter
  - o Einbringen von Stoffen (z. B. Beton) ins Grundwasser

Die Anzeige ist dem Wasserrechtsamt formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen.

Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

6. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.
7. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.

8. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.
9. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten zur Folge haben, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und durch den Einsatz von definiertem Filtermaterial (z. B. DiBt-zugelassenes Filtersubstrat, belebte Bodenschicht, carbonathaltiger Sand) möglich.
10. Zum Schutz des tieferen Grundwasserleiters besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefenbegrenzung. Dies ist bspw. bei der Nutzbarmachung oberflächennaher Geothermie zu berücksichtigen. Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesondenanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, diese ist beim Wasserrechtsamt rechtzeitig zu beantragen. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Kontaktaufnahme.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden in den Textlichen Festsetzungen unter Hinweis noch redaktionell ergänzt.

#### Sachbericht:

### **Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht**

Kommunalabwasser

SB: H.Ernst

Tel.: 522-1214

Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

#### Allgemeines:

1. Das Plangebiet ist im Gesamtentwässerungsentwurf enthalten. Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

#### Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung:

2. Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.  
Maßgebend hierzu ist die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999.

Es wird dabei empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen.

Bei der Bemessung und Gestaltung von Versickerungsanlagen werden auf die Leitfäden des Umweltministeriums „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ und der Landesanstalt für Umweltschutz B-W „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ verwiesen.

3. Zur Erfüllung der Grundsätze der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind wasserdurchlässig befestigte PKW-Stellplätze, ausreichend bemessene Zisternen, eine Fassadenbegrünung und eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer im Bebauungsplan empfohlen bzw. vorgeschrieben. Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.
4. Anfallendes Tropf- und Schleppwasser einer Tiefgarageneinfahrt ist in einer Verdunstungsrinne zu sammeln. Dieses Wasser darf nicht versickert werden. Sollte eine Verdunstungsrinne nicht ausreichend sein, ist die erforderliche Entwässerung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.
5. Niederschlagswasser darf nach §2 der Niederschlagswasserverordnung **erlaubnisfrei** versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:
  - a. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen,
  - b. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen,
  - c. öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als 2-streifigen Straßen.
  - d. beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
6. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird.
7. Das Versickern von Niederschlagswasser in unterirdischen Anlagen ohne vorhergehende Reinigung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
8. Das Pflanzen von Bäumen in Versickerungsmulden ist nicht gestattet. Durch das Wurzeln bilden sich präferierte Fließwege in der belebten Bodenzone aus. Dadurch ist eine gleichmäßige Versickerung nicht mehr gewährleistet.

#### Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zur Abwasserbeseitigung und Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Dass hier jedoch keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Hinweise werden in den Unterlagen noch unter Hinweis redaktionell ergänzt, sind jedoch im Wesentlichen im Bauantrag entsprechend zu berücksichtigen.

#### Sachbericht:

##### Hinweise zu Zisternen:

9. Auf Dach- und befestigten Grundstücksflächen auftreffendes Niederschlagswasser sollte zur Verringerung der Abflussspitzen in ausreichend bemessenen Zisternen gesammelt und auf dem Grundstück genutzt werden. Nach Möglichkeit sollen diese bewirtschaftet werden können.  
Auf eine Bewirtschaftung der Zisterne (mit Drosseleinrichtung) kann verzichtet werden, wenn das zugehörige Dach mit einer Mindestsubstratstärke von 10 Zentimeter begrünt wird.

Der **Überlauf** einer Zisterne muss entweder

- a. über die belebte Bodenzone einer Versickerungsmulde versickert werden.
- b. an die Kanalisation angeschlossen werden.
- c. über eine Rigole unterirdisch versickert werden. Dies ist nur gestattet, wenn das Dach metallfrei ist oder der Zulauf über ein DIBt-zugelassenes Substrat erfolgt, welches Metalle zurückhalten kann. Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu prüfen.

Die Planung ist mit der Gemeinde und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, abzustimmen.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Unterlagen unter Hinweisen redaktionell ergänzt, sind jedoch im Rahmen des Bauantrages zu prüfen und nachzuweisen.

#### Sachbericht:

##### Gewässeraufsicht

SB: F. Papendick Tel.: 522-2133

Gegen den Entwurf des Bebauungsplans in Hockenheim gibt es von Seiten der Gewässeraufsicht (HWGK und Gewässerrandstreifen) keine Bedenken.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

**Altlasten/Bodenschutz**

SB: H. Bahlke Tel.: 522-1739

Innerhalb des Plangebietes befinden sich laut den Ergebnissen der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird jedoch ausgeführt, dass sich innerhalb des Plangebietes in der Vergangenheit mehrere umweltrelevante Nutzungen stattfanden. Genannt werden ein Wirtshaus mit angebautem Schlachthaus mit Kühlhaus sowie später eine Brauerei. Der Planungsträger hat bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im Bauleitverfahren eine Nachforschungspflicht hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen. Ihr Hinweis auf die frühere Existenz obiger Betriebe ist Grund für Nachforschungen. Dem Wasserrechtsamt fehlen hierzu die Informationen, ob bei den genannten Betrieben wassergefährdende Stoffe eingesetzt wurden oder umweltrelevante Störfälle aktenkundig sind. Im ersten Schritt sollten der unteren Bodenschutzbehörde die Gewerbeabmeldungen zu den Standorten zur Verfügung gestellt werden. Sollten schon Angaben zum Betriebsumfang gemacht werden können, sind diese Informationen ebenfalls von Bedeutung. Eine Prüfung der im Bebauungsplanverfahren angegebenen Betriebe erfolgt ansonsten in der routinemäßig alle 5 Jahre durchgeführten HISTE des Rhein-Neckar-Kreises. Es ist möglich, dass sich dabei herausstellt, dass keine gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse bestehen. Nach dem momentanen Kenntnisstand können wir deshalb dem Bebauungsplan noch nicht zustimmen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu möglichen Bodenbelastungen/Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurden seitens der Stadtverwaltung Hockenheim dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, entsprechende Unterlagen zugeleitet, in denen zu erkennen ist, dass hier keine Altablagerungen durch die Vornutzungen zu befürchten sind. Deshalb ist eine Ablehnung nicht mehr erforderlich.

Hinweis:

Es lag ein allgemeines Schreiben zu Hinweisen im Bauleitplanverfahren des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Dezernat 4, bei, das für den Bebauungsplan allerdings ohne Belang ist.

## **2.11 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Mannheim vom 17.03.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:

Im o. a. Plangebiet befinden sich außer einem Hausanschluss keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Der Hausanschluss muss vor Abriss des Gebäudes von der Telekom ordnungsgemäß zurückgebaut werden.

Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

### Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise zur Erschließung des Gebietes werden unter Hinweis noch redaktionell ergänzt und sind im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung bzw. Bauantrages entsprechend mit der Telekom GmbH abzustimmen.

### **3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.